

Verzeichnis der staatlichen Umlagen auf Netzentgelte – Elektrizität –

Gültig ab: 01.01.2017

Stand 21.12.2016

1. KWK-G Aufschlag

	Letztverbrauchskategorien		
Jahr	LV-Kategorie A ct/kWh	LV-Kategorie B (gem. § 36 KWKG) ct/kWh	LV-Kategorie C (gem. § 36 KWKG) ct/kWh
2017	0,438	0,080	0,060
		LV-Kategorie B' (gem. § 27 c KWKG) ct/kWh	LV-Kategorie C' (gem. § 27 c KWKG) ct/kWh
2017		0,040	0,030

Letztverbrauchskategorien

- A bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle gem. §§ 26 und 27 KWKG i.V.m § 64 Abs. 1 EEG
- B für über 1.000.000 kWh hinausgehende & selbstverbrauchte Strombezüge für im Jahr 2016 berechnete Letztverbraucher nach § 26 Abs. 2 KWKG a.F.
- C für im Jahr 2016 berechnete Letztverbraucher mit über 1.000.000 kWh hinausgehenden & selbstverbrauchten Strombezügen des produzierenden Gewerbes deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen hat gem.§ 26 Abs. 2 KWKG a.F.
- B' für über 1.000.000 kWh hinausgehende & selbstverbrauchte Strombezüge bei Schienenbahnen
- C' für über 1.000.000 kWh hinausgehende & selbstverbrauchte Strombezüge bei Schienenbahnen und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben

2. § 19 StromNEV-Umlage

	Letztverbrauchskategorien		
Jahr	LV-Kategorie A' ct/kWh	LV-Kategorie B' ct/kWh	LV-Kategorie C' ct/kWh
2017	0,388	0,050	0,025

Letztverbrauchskategorien

- A' bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle
- B' für über 1.000.000 kWh hinausgehenden & selbstverbrauchte Strombezüge gem. § 19 Abs. 2 StromNEV
- C' für über 1.000.000 kWh hinausgehende & selbstverbrauchte Strombezüge die dem produzierenden Gewerbe, zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben gem. § 19 Abs. 2 StromNEV.

3. § 17 f EnWG Offshore-Haftungsumlage

	Letztverbrauchskategorien		
Jahr	LV-Kategorie A' ct/kWh	LV-Kategorie B' ct/kWh	LV-Kategorie C' ct/kWh
2017	-0,028	0,038	0,025

Letztverbrauchskategorien

- A' bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle
- B' für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge gem. § 17 f Abs. 5 EnWG
- C' für über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge die dem produzierenden Gewerbe, zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben gem. § 17 f Abs. 5 EnWG

4. § 18 AbLaV – Umlage für abschaltbare Lasten

Jahr	für Letztverbraucher ct/kWh
2017	0,006 ct/kWh

Der Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme Kopplungsgesetzes vom **21. Dezember 2015** (BGBl. I S. 2498) mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für in dessen § 26 Absatz 2 und 3 genannte Letztverbrauchergruppen nicht anzuwenden sind. Die unten genannte Umlage findet daher auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Die offizielle Veröffentlichung der deutschen Übertragungsnetzbetreiber finden Sie unter:
<http://www.netztransparenz.de/de/index.htm>